



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 3. Quartal 2016 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Urteil zur Frage, ob als Fahrtkosten eines Offiziersanwärters im Zusammenhang mit seinem Studium seine tatsächlichen Aufwendungen statt der Entfernungspauschale anzusetzen sind. Es folgt eine Entscheidung des Gemeinsamen Senats für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in einem Musterverfahren, das über die Rechtmäßigkeit der Erhebung einer Überschussabgabe für Milcherzeuger geführt wird.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 31. Dezember 2016.

### Aktuelle und interessante Entscheidungen

#### Für Fahrtkosten von Bundeswehr-Studenten gilt die Entfernungspauschale

Fahrtkosten vom Ort des Lebensmittelpunktes zum Studienort sind bei einem Studium an einer Bundeswehruniversität im Rahmen der Offiziersausbildung mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Die Universität stellt eine regelmäßige Arbeitsstätte dar, weil das Studium an einer Bundeswehrhochschule integraler Bestandteil der Offiziersausbildung des Truppendienstes ist.

Zum Hintergrund: § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG in der in den Streitjahren geltenden Fassung regelte, dass zur Abgeltung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale pro Kilometer der Entfernung von 0,30 €, höchstens 4.500 € anzusetzen ist. Hat der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, kann er die Pauschale für die weiter entfernte Wohnung nur geltend machen, wenn sich dort der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befindet. Für andere berufsbedingte Fahrtkosten, auch im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen, sind die tatsächlichen Aufwendungen in Ansatz zu bringen.

Im Fall eines Offiziersanwärters, dessen Lebensmittelpunkt über 500 km vom Studienort entfernt war, der aber günstige Bahntickets für seine Fahrten genutzt hatte, erkannte das Finanzamt nur seine tatsächlichen Fahrtkosten, nicht aber die erheblich höhere Entfernungspauschale an. Es berief sich dabei auf den BFH, der 2012 seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Fahrtkosten im Rahmen einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme bzw. eines Vollzeitstudiums geändert und entschieden hatte, dass im Rahmen derartiger Bildungsmaßnahmen die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen seien, weil es an einer regelmäßigen Arbeitsstätte mangle (BFH-Urteile vom 9. 2. 2012 VI R 42/11).

Der Kläger wandte sich mit Erfolg an das Finanzgericht Hamburg.

Der 2. Senat ist der neueren Rechtsprechung des BFH im Fall des Klägers nicht gefolgt. Weil das Studium integraler Bestandteil des Ausbildungsdienstverhältnisses der Offiziersanwärter sei, sei die Bundeswehruniversität die regelmäßige Arbeitsstätte. Dass das Studium befristet ist und nach dessen Abschluss eine Versetzung an einen anderen Standort erfolgt, hat das Gericht nicht als schädlich angesehen. Denn auch bei einem mehrjährigen Studium könne sich der Steuerpflichtige auf die immer gleichen Wege einstellen und auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken, dies rechtfertige den Ansatz der Entfernungspauschale.

Das Urteil des 2. Senats vom 26.4.2016, [2 K 160/14](#), ist rechtskräftig.

### **Festsetzung von Überschussabgaben gegen Milcherzeuger nach Ende des letzten Milchquotenjahres rechtmäßig**

Der 4. Senat des Finanzgerichts hat in einem Musterverfahren die Klage eines Milcherzeugers abgewiesen. Gegen ihn war eine Überschussabgabe für das letzte Milchquotenjahr nach Auslaufen der Milchquotenregelung festgesetzt worden. Die Begründung: Er habe mehr Milch geliefert, als seine Milchquote erlaubt habe.

Zum Hintergrund: Für das letzte Milchquotenjahr vor Auslaufen des Milchquotensystems der Europäischen Union (EU) am 31.3.2015 haben die in Deutschland zuständigen Hauptzollämter noch Überschussabgaben – sog. Milch- oder Supergaben – von insgesamt mehr als 300 Millionen Euro festgesetzt. Allein beim Finanzgericht Hamburg sind bisher rund 200 Klagen eingegangen. Nach Meinung des Klägers ist der Abgabenbescheid insbesondere deswegen rechtswidrig, weil er erst nach Abschaffung des Milchquotensystems erlassen worden sei. Damit habe es für den Bescheid keine Rechtsgrundlage mehr gegeben.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat die Klage abgewiesen. Es sei kein Anhaltspunkt dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber der EU für das letzte Milchquotenjahr auf die Erhebung der Überschussabgabe habe verzichten wollen. Die Verordnungen des Milchquotensystems seien eindeutig und enthielten auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgabenbescheiden. Dass die Überschussabgabe erst zu einem Zeitpunkt festgesetzt worden sei, als das System der Milchregulierung bereits ausgelaufen sei, stelle rechtlich keine Besonderheit dar, sondern sei im Abgaben- und Steuerrecht eine übliche Gesetzestechnik. Es liege auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor. Jeder Milcherzeuger habe damit rechnen müssen, auch nach dem 31.3.2015 zur Überschussabgabe herangezogen zu werden, wenn er seine Milchquote überliefere habe.

Der 4. Senat hat in seinem am 30.9.2016 verkündetem Urteil (Az. 4 K 157/15) wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Die schriftlichen Urteilsgründe haben bei Redaktionsschluss noch nicht vorgelegen.

### **Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform**

**Abgabenordnung:** Ein Verlangen der Finanzbehörde gemäß § 160 AO nach Benennung des Empfängers einer Zahlung ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn die Vermutung naheliegt, dass der Empfänger den Bezug zu Unrecht nicht versteuert oder berechnigte Zweifel – z.B. wegen unüblicher Modalitäten – bestehen, dass der angebliche Rechnungssteller der tatsächliche Zahlungsempfänger ist. Unüblich ist eine Geschäftsabwicklung insbesondere dann, wenn trotz der Angabe einer Kontonummer auf den Rechnungen hohe Barzahlungen an Personen geleistet werden, deren Identität der Steuerpflichtige vor der Übergabe der Gelder nicht überprüft hat und es keine schriftlichen Vertragsunterlagen gibt, so dass eine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen unmöglich ist. Steht fest, dass der Steuerpflichtige selbst nur einen sehr niedrigen persönlichen Steuersatz hat, ist der Betriebsausgabenabzug regelmäßig in voller Höhe zu versagen, Urteil des 6. Senats vom 12.5.2016, [6 K 249/15](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Der fehlende Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung in elektronischer Form führt auch nach Änderung des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO mit Wirkung vom 1.8.2013 nicht zur Unrichtigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne von § 356 Abs. 2 Satz 1 AO, Urteil des 2. Senats vom 19.5.2016, [2 K 138/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 93/16.

**Abgabenordnung:** Eine gesonderte und einheitliche Feststellung ist auch dann nicht nach § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO entbehrlich, wenn an der Mitunternehmerschaft neben der am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligten Komplementär-GmbH nur eine Minderheits-Kommanditistin und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beteiligt ist und im Vorjahr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung festgestellt worden sind. Die Frage, ob die Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Kommanditbeteiligung einen Betrieb gewerblicher Art unterhält und damit körperschaftsteuerpflichtig ist, ist nicht im Feststellungsverfahren, sondern bei der Veranlagung der Körperschaft zu klären, Urteil des 2. Senats vom 22.6.2016, [2 K 250/14](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Leistet der Steuerpflichtige Bareinzahlungen auf sein betriebliches Bankkonto, ist er bei der Prüfung, ob Einlagen gegeben sind bzw. wo die Mittel herkommen, nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AO verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet. Bei Verletzung dieser Pflicht kann das Finanzgericht von weiterer Sachaufklärung absehen und den Sachverhalt dahin würdigen, dass unaufgeklärte Kapitalzuführungen auf nicht versteuerten Einnahmen beruhen. Die entsprechende Rechtsprechung des BFH ist auf einen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, zu übertragen, Beschluss des 6. Senats vom 18.7.2016, [6 V 84/16](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Verbindlichkeiten sind ausnahmsweise dann nicht mehr in voller Höhe zu passivieren, wenn mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme des Schuldners nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Fall stellt die Verbindlichkeit für den Schuldner keine wirtschaftliche Last mehr dar. Das einem Betriebsinhaber von einem Angehörigen gewährte Darlehen, das zwar zivilrechtlich, aber unter Heranziehung des Fremdvergleichs steuerrechtlich nicht anzuerkennen ist, ist nicht dem Betriebsvermögen, sondern dem Privatvermögen des Betriebsinhabers zuzuordnen. Daraus folgt nicht nur, dass die Zinsen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sondern auch, dass die Darlehensvaluta selbst dem Privatvermögen des Betriebsinhabers zuzuordnen ist, Urteil des 6. Senats vom 26.5.2016, [6 K 148/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 78/16.

**Einkommensteuer:** Die Einbeziehung von Wechselkursgewinnen in die Berechnung des Gewinns aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG) ist verfassungsrechtlich auch dann nicht zu beanstanden, wenn kein Umtausch des in ausländischer Währung erzielten Veräußerungspreises in Euro vorgenommen, sondern direkt in derselben Währung wieder neu angelegt worden ist, Urteil des 2. Senats vom 19.5.2016, [2 K 158/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VIII B 61/16.

**Einkommensteuer:** Die Vermietung von einzelnen Zimmern in sog. Modellwohnungen an Prostituierte stellt im Regelfall keine gewerbliche Tätigkeit dar. Kleinere Gefälligkeiten gegenüber den Mieterinnen nach Art einer Hausmeistertätigkeit vermögen der Vermietung kein gewerbliches Gepräge zu geben, Beschluss des 2. Senats vom 13.5.2016, [2 V 271/15](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** § 10d Abs. 4 Sätze 4 und 5 EStG in der Fassung des JStG 2010 bewirken, dass der ESt-Bescheides für die Verlustfeststellung desselben Jahres bindend ist. Leistet ein Stillhalter bei einem Optionsgeschäft einen Barausgleich, ist der gezahlte Barausgleich wegen des Werbungskostenabzugsverbots des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG steuerlich nicht zu berücksichtigen. Prämien aus Glattstellungsgeschäften des Stillhalters können zu negativen Einkünften führen, Urteil des 5. Senats vom 10.6.2016, [5 K 185/13](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Erklärt der Steuerpflichtige während der Betriebsprüfung im Rahmen einer Selbstanzeige erstmalig (weitere) Betriebseinnahmen und zugleich damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen für an ihn erbrachte Fremdleistungen, so gehen Beweisschwierigkeiten auf Grund des Zeitablaufs zu seinen Lasten. Das gilt insbesondere, wenn keine schriftlichen Verträge vorgelegt werden, der angebliche Zahlungsempfänger die Beträge in bar erhalten haben soll und dieser Zahlungsempfänger mittlerweile verstorben ist, Urteil des 6. Senats vom 29.6.2016, [6 K 227/15](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Eine Festsetzung von Einkommensteuer unter Berücksichtigung von Beteiligungseinkünften ist nicht deswegen nichtig, weil der Bescheid keine näheren Angaben zu dem Unternehmen der Beteiligung enthält. Die strengeren Anforderungen an Bescheide, in denen mehrere Steuerfälle, die jeder für sich eine Steuer auslösen, in einem Schriftstück körperlich zusammengefasst sind, lässt sich nicht übertragen, Urteil des 1. Senats vom 21.4.2016, [1 K 31/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH III B 84/16.

**Einkommensteuer, Tonnagesteuer:** Der bei einem Rückwechsel von der Tonnagebesteuerung nach § 5a Abs. 6 EStG anzusetzende Teilwert bildet die Grundlage für die Abschreibung des Wirtschaftsgutes. Von dem Teilwert abzuziehen ist der Schrottwert, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Schrottwertes der Zeitpunkt der Umstellung ist und nicht der Zeitpunkt der Anschaffung des Wirtschaftsgutes, Urteile des 6. Senats vom 16.6.2016, [6 K 235/14](#) bzw. [6 K 78/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 39/16 bzw. IV R 35/16.

**Einkommensteuer, Verfahrensrecht:** Kommt es bei zusammenveranlagten Eheleuten zu einer Änderung der Steuerfestsetzung wegen der einen Ehegatten betreffenden Besteuerungsgrundlagen, so ist eine Saldierung mit Rechtsfehlern, die zu einem zu steuererhöhenden Ansatz von Besteuerungsgrundlagen des anderen Ehegatten geführt haben, zulässig und geboten, Urteil des 6. Senats vom 26.5.2016, [6 K 148/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 78/16.

**Gewerbsteuer:** Nach Ansicht des 3. Senat entspricht es nicht dem Willen des Gesetzgebers, die Zinsen für durchlaufende Kredite von der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 Buchst. a) GewStG n. F. auszunehmen. Die Änderung des § 8 Nr. 1 GewStG n. F. habe bezweckt, die bisher auf die Nummern 1 bis 3 und 7 aufgeteilten Hinzurechnungstatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassungen zusammenzufassen, deren Struktur zu vereinfachen und zu erreichen, dass die Geld- und Sachkapitalüberlassung künftig unabhängig von der Dauer der Überlassung erfasst werden, Urteil des 3. Senats vom 15.4.2016, [3 K 145/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 39/16.

**Gewerbsteuer, Tonnagesteuer, Verfahrensrecht:** Die Hinzurechnung des im Zusammenhang mit der Tonnagebesteuerung gemäß § 5 a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG geregelten Unterschiedsbetrages ist nicht Teil des grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebsaufgabegewinns. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige von der Gewinnermittlung nach § 5a Abs. 1 EStG zur Gewinnermittlung nach §§ 4, 5 Abs. 1 EStG zurückoptiert hat. Ebenso wenig ist der Gewinn aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages nach einer derartigen Rückoption nach § 9 Nr. 3 Sätze 2 ff. GewStG um 80 % zu kürzen.

Wird ein Gewerbesteuermessbetragsbescheid in Gestalt einer Teil-Einspruchsentscheidung angefochten, ist im Rahmen der Zulässigkeit der Klage nach § 44 Abs. 1 FGO allein zu prüfen, ob sie sich gegen die Besteuerungsgrundlagen richtet, die im Tenor der Teil-Einspruchsentscheidung genannt wurden, und nicht, ob der Erlass einer Teil-Einspruchsentscheidung sachdienlich und ermessensgerecht war, Urteil des 6. Senats vom 16.6.2016, [6 K 215/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 40/16.

**Kindergeld:** Die Erstattung von Kosten im Vorverfahren nach § 77 EStG setzt voraus, dass der eingelegte Einspruch Erfolg hatte. Sie kommt daher bei Unzulässigkeit des Einspruchs

nicht in Betracht, Urteil des 6. Senats vom 26.5.2016, [6 K 194/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH III B 97/16.

**Körperschaftsteuer:** Zahlungsverpflichtungen, die nur aus künftigen Gewinnen zu erfüllen sind, stellen keine wirtschaftliche Last dar und unterliegen einem steuerrechtlichen Passivierungsverbot. Findet aufgrund einer Verschmelzung ein Wechsel in der Schuldnerschaft von Darlehensverbindlichkeiten nach Forderungsverzicht statt, kann sich der betriebliche Charakter der Verbindlichkeiten ändern und eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, Urteil des 6. Senats vom 29.6.2016, [6 K 236/13](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 46/16.

**Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer:** Die nachträgliche Zusage der Dynamisierung einer Altersrente eines Gesellschafter-Geschäftsführers führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn er im Zeitpunkt der nachträglichen Dynamisierungsvereinbarung bereits das 60. Lebensjahr vollendet hat. Ob seine Tätigkeit nach dem Zusagezeitpunkt tatsächlich noch über zehn Jahre währt, ist unerheblich. Für die Beurteilung der Erdienbarkeit ist die Dauer seiner restlichen Dienstzeit zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem frühestmöglichen Eintritt in die Altersrente maßgeblich.

Die nachträgliche Dynamisierung einer Altersrente ist bei einem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer, dessen Kapitalbeteiligung mindestens 10 % beträgt und der zusammen mit weiteren Gesellschafter-Geschäftsführern die Mehrheit des Unternehmens besitzt, ebenso wie bei einem Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht im Hinblick auf eine spätere Anpassungspflicht gem. §§ 16, 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG steuerlich anzuerkennen, da beide Personengruppen nicht dem durch das BetrAVG geschützten Personenkreis angehören. Urteil des 3. Senats vom 15.4.2016, [3 K 13/16](#), rechtskräftig.

**Umsatzsteuer, Gewerbesteuer:** Ein Vorsteuerabzug setzt Rechnungen voraus, deren Leistungsbezeichnung der gelieferten Gegenstände eine zur Identifizierung geeignete Beschreibung der Beschaffenheit der Gegenstände enthält; auch bei Textilien im Niedrigpreissektor genügt dafür regelmäßig die bloße Gattungsbezeichnung (z.B. Bluse, Hose) nicht. Betriebsausgaben für die Begleichung von Scheinrechnungen sind allenfalls dann anzuerkennen, wenn feststeht, dass die Aufwendungen tatsächlich getätigt und betrieblich veranlasst waren. Der Steuerpflichtige trägt hierfür die Feststellungslast, Beschluss des 2. Senats vom 29.7.2016, [2 V 34/16](#), rechtskräftig.

**Verbrauchssteuerrecht:** Die Be- und Verarbeitung gemäß § 5 Abs. 1 TabakStG sind Unterformen des Herstellens. Wird Wasserpfeifentabak mit erheblichen Mengen eines Feuchthaltemittels (hier: Glycerin) versetzt, so liegt eine Herstellungshandlung im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 2 TabakStG vor, Beschluss des 4. Senats vom 14.7.2016, [4 V 111/16](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht:** Ficht ein Beteiligter die Rücknahme eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz an, ist dies als Antrag auf Fortführung des Verfahrens zu verstehen, Beschluss des 4. Senats vom 17.6.2016, [4 V 88/16](#) rechtskräftig.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Die Kosten der Vertretung vor dem Rechtsmittelgericht durch den aus der Vorinstanz mit dem Verfahren befassten Anwalt oder Prozessbevollmächtigten sind grundsätzlich erstattungsfähig. Obsiegt der im Finanzprozess in eigener Sache klagende Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, so sind ihm Kosten entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO zu erstatten, auch etwaige Reisekosten für die Selbstvertretung vor einem auswärtigen Gericht, Beschluss des 3. Senats vom 9.5.2016, [3 KO 123/16](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Dass gegen einen Kostenbeschluss nach Erledigung der Hauptsache mit der Begründung Erinnerung eingelegt wird, der Beschluss beruhe auf einem Missverständnis bzw. einem Gehörsverstoß, nachdem die Frist für eine Anhörungsrüge gemäß § 133 a FGO bereits verstrichen ist, gibt keinen Grund, die Vollstreckung des Kostenfestsetzungsbeschlusses auszusetzen. Eine Erledigungsgebühr kann bei nur teilweiser

Erledigung entstehen; die besondere Mitwirkung kann bereits vor dem Hintergrund anfangs fehlender sachlicher Mitwirkung der Gegenseite einsetzen, Beschluss des 3. Senats vom 9.5.2016, [3 KO 114/16](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Für die Verwahrung von drittländischen Briefsendungen, die nach den Regeln des Weltpostvertrags transportiert werden, entstehen bei einem Zollamt Verwahrungsgelühren nach der Zollkostenverordnung. Gebührenschuldner gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG sind neben dem Postdienstleister, der für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen aus dem Weltpostvertrag erfüllt, alle Absender sowie sämtliche Empfänger der Postsendungen, unabhängig davon, ob sie Selbstverzoller sind. Die Empfänger haben die Lagerung der Postsendungen, die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden können, schon dadurch im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG veranlasst, dass sie durch Vorhandensein einer postalischen Adresse am Postverkehr teilnehmen (entgegen BFH, Urt. V. 26.09.2012, VI R 65/11). Bei Vorhandensein mehrerer Kostenschuldner muss Auswahlermessen ausgeübt werden, Urteil des 4. Senats vom 9.6.2016, [4 K 23/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 21/16.

**Zolltarifrecht:** Eine Ware – hier ein "Lernpaket" zum "Mikrocontroller programmieren" – kann „unterhaltend“ im Sinne der Erläuterungen zum Kapitel 95 HS (EZT-Nr. 01.0) und zur Position 9503 HS (EZT-Nr. 19.0) zum Begriff des „Spielzeugs“ nur dann sein, wenn die Beschäftigung mit ihr selbstzweckhaft ist, d. h. keinen von außerhalb des Spielzeugs an den Spieler herangetragenen Anforderungen genügen muss. Dass durch das Spielen mit einem Spielzeug Fähigkeiten von erheblichem praktischem Nutzen erworben werden, steht der Einordnung einer Ware als Spielzeug nicht entgegen. Lehrspielzeug ist von Lehrmaterial abzugrenzen. Letzteres ist dazu bestimmt, von außen, etwa durch Arbeitgeber, Schule oder ein universitäres Curriculum, vorgegebene Inhalte zu erlernen oder den Wissenserwerb in einer Prüfung zu dokumentieren. Spielzeug kann sich auch am Wissensstand von Erwachsenen orientieren, Urteile des 4. Senats vom 27.5.2016, [4 K 217/14](#), [4 K 220/14](#), [4 K 221/14](#), rechtskräftig.

## Wussten Sie schon ...

... dass Herr Dr. Friedrich Loschelder mit Wirkung zum 1.9.2016 vom Bundespräsidenten zum Richter am Bundesfinanzhof ernannt worden ist? Damit kehrt Dr. Loschelder an die Wirkungsstätte zurück, die er in den Jahren 2002 bis 2006 bereits als wissenschaftlicher Mitarbeiter kennen gelernt hatte. Das Finanzgericht Hamburg dankt Herrn Dr. Loschelder für seine zehnjährige Tätigkeit in verschiedenen Senaten des Gerichts sowie als Richterratsvorsitzender und wünscht ihm für seine neue Tätigkeit viel Erfolg.

Die Stelle von Herrn Dr. Loschelder am Finanzgericht Hamburg ist zurzeit vakant. Das Finanzgericht Hamburg geht jedoch davon aus, sie in absehbarer Zukunft nachbesetzen zu dürfen.

... dass jetzt ein Behindertenparkplatz direkt vor dem Haus der Gerichte zur Verfügung steht? Auf Initiative des Leiters der Präsidialgeschäftsstelle des Finanzgerichts, Herrn Bert Laskowski, wurde der Parkplatz durch die zuständigen Behörden eingerichtet und gekennzeichnet. Weitere Behindertenparkplätze befinden sich in ca. 150 m Entfernung vom Haus der Gerichte an der Ecke Alexanderstraße/Wismarer Straße (Anfahrt über Lindenstraße, Ferdinand-Beit-Straße, Stiftstraße und Alexanderstraße). Anderen Besuchern wird die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen oder die kostenpflichtige Nutzung der Tiefgarage. Nähere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

... dass am 21.9.2016 im Finanzgericht Hamburg über die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu sogenannten finalen Verlusten diskutiert wurde. Den einführenden Vortrag hielt die der Vizepräsidentin des Gerichts Corina Kögel. Die Diskussion fand im Anschluss an die jährliche Mitgliederversammlung des Hamburger Forums für Unternehmensteuerrecht im öffentlichen Teil der Veranstaltung statt.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,  
E-Mail: [Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de).